

Kleine Anfrage

Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

Frage vom 04. März 2015

Im Rahmen der Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) wird vermehrt, aber speziell seit der Thronrede vom 22. Januar 2015, die Diskussion betreffend einer Einschränkung des Kapitalbezugs zum Zeitpunkt der Pensionierung geführt. Als Gegenargument wird grundsätzlich der nicht vorhandene empirische Nachweis zwischen dem Bezug von Ergänzungsleistungen der AHV und dem Bezug aus der betrieblichen Personalvorsorge genannt.

- * Sind der Regierung die Namen jener Personen bekannt, welche den Kapitalbezug aus der betrieblichen Personalvorsorge zum Zeitpunkt der Pensionierung getätigt haben?
- * Sind der Regierung die Namen jener Personen bekannt, welche Ergänzungsleistung bei der AHV beziehen?
- * Sofern die ersten beiden Fragen jeweils mit nein beantwortet werden, ist die Regierung ebenfalls der Ansicht, dass es keinen empirischen Nachweis für den Kapitalbezug aus der betrieblichen Personalvorsorge und dem Bezug von Ergänzungsleistungen der AHV gibt, und wie begründet Sie dies, wenn Sie die Namen gemäss der ersten beiden Fragen nicht kennt?
- * Besteht das Risiko, dass trotz Kapitalbezug aus der betrieblichen Personalvorsorge z.B. die Prämienverbilligung für die Krankenversicherung bezogen wird?
- * Wer bezahlt in letzter Konsequenz z.B. das Pflegeheim wenn der Kapitalbezug aus der betrieblichen Personalvorsorge infolge des hohen Alters aufgezehrt ist?

Antwort vom 05. März 2015

Zu Frage 1: Die Namen der Versicherten, welche einen Kapitalbezug bei Erreichen des Rentenalters getätigt haben, sind der Regierung nicht bekannt.

Zur Eruiierung der Namen müsste eine Befragung sämtlicher Vorsorgeeinrichtungen vorgenommen werden. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass viele in Liechtenstein wohnhafte Personen im Übrigen bei schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind. Überdies handelt es sich um höchstpersönliche Daten des Versicherten.

Zu Frage 2: Die Namen sind der Regierung nicht bekannt.

Zu Frage 3: Die Regierung kann die Auswirkungen der Kapitalbezüge bei Erreichen des Rentenalters auf die Ergänzungsleistungen der AHV/IV anhand des vorhandenen Datenmaterials nicht ermitteln. Eine Verbindung zwischen dem Bezug des Kapitals aus der zweiten Säule und dem Bezug von Ergänzungsleistungen der AHV/IV kann derzeit nicht hergestellt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass der Nachweis eines kausalen Zusammenhanges äusserst komplex ist, da die Ereignisse mehrere Jahre auseinander liegen können. Selbstverständlich wird auch seitens der Regierung der Kapitalbezug in diesen Fällen als stossend empfunden, in welchem das BPVG-Guthaben nicht für den Vorsorgezweck verwendet wird und dies schlussendlich zum Bezug von Ergänzungsleistungen der AHV/IV führt. Selbst wenn der Regierung die Namen jener Personen, welche einen Kapitalbezug im Alter getätigt haben, bekannt wären, kann der kausale Zusammenhang zwischen dem Bezug der Ergänzungsleistung und dem Bezug des Kapitals nicht hergestellt werden (zeitliche Komponente). Schliesslich kann aber auch bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen, welche ihr Altersguthaben als Kapital bezogen haben, nicht ausgeschlossen werden, dass sie diese auch im Falle eines Rentenbezugs benötigt hätten. Von einer Aufhebung oder Einschränkung der Möglichkeit zum Bezug der Kapitalleistung bei Erreichen des Rentenalters ohne Vorliegen eines Nachweises des Zusammenhangs ist nach Ansicht der Regierung jedenfalls abzusehen. Auch handelt es sich bei der betrieblichen Vorsorge um eine Vorsorge mit Gestaltungsmöglichkeiten und überobligatorischen Leistungen, an welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer partizipieren. Daraus ergeben sich für beide Seiten Rechte und Pflichten. Das BPVG gewährt dem Arbeitnehmer grundsätzlich das Recht, seine Vorsorge im Rahmen des reglementarisch Zulässigen zu gestalten (Wahl zwischen dem Bezug einer Rente oder einer Kapitalleistung oder Mischform).

Zu Frage 4: Die Prämienverbilligung kann bezogen werden, wenn die Voraussetzungen bezüglich des Erwerbs erfüllt sind. Der massgebliche Erwerb setzt sich zusammen aus dem steuerpflichtigen Erwerb plus 5% des Reinvermögens. Das bezogene Kapital stellt ein Vermögen dar. Wenn es verbraucht ist, andere Vermögenswerte nur in geringem Umfang vorhanden sind und gleichzeitig der steuerpflichtige Erwerb gering ist, dann besteht ein Rechtsanspruch auf Prämienverbilligung.

Zu Frage 5: Sofern die entsprechenden Bedingungen bezüglich Einkommen und Vermögen erfüllt sind, übernehmen die Ergänzungsleistungen zur AHV die Differenz zwischen dem Einkommen und den Lebenshaltungskosten, welche z.B. im Alter v.a. aus Kosten für die Pflege bestehen können.